

Vorwort

Gegenstände, die im Stadtgebiet gefunden werden, nimmt das Fundbüro entgegen. Enthält die Fundsache einen Hinweis auf den möglichen Verlierer, versucht das Fundbüro diesen zu ermitteln und zu kontaktieren. Wenn eine Ermittlung unmöglich ist und der Verlierer sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes meldet, geht das Eigentum an der Fundsache auf den Finder über. Wenn der Finder nach Eigentumsübergang auf die Fundsache verzichtet, wird die Sache versteigert.

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die
Große Kreisstadt Schkeuditz
Oberbürgermeister
Rayk Bergner
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
sv@schkeuditz.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenerfassung und Datenverarbeitung erfolgt nach §§ 965 und 977 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie bei Rückgabe an Empfangsberechtigte auf Grundlage der Einwilligung.

Um Ihre Fundanzeige bzw. die Rückgabe Ihrer verlorenen Sachen bearbeiten zu können, benötigen wir Angaben (personenbezogene Daten) von Ihnen, die bei uns verarbeitet werden. Ihre Daten werden erfasst und gespeichert. Die Nutzung, Übermittlung und Löschung Ihrer Daten erfolgt dabei nach den gesetzlichen Vorgaben.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort
- Telefonnummer ggf. E-Mail-Adresse

Bei minderjährigen Empfangsberechtigten werden die gleichen Daten der Erziehungsberechtigten erfasst.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten von Findern ist für die Aufnahme von Fundanzeigen gemäß § 965 BGB vorgesehen. Ohne die vollständigen Angaben können wir Ihre Fundrechte: Ersatz von Aufwendungen nach § 970 BGB, Finderlohn nach § 971 BGB, Zurückbehaltungsrecht nach § 972 BGB sowie den Eigentumsübergang nach § 973 BGB nicht berücksichtigen.

Eine nicht abgeholte Sache wird vom Fundbüro öffentlich versteigert, wenn der Empfangsberechtigte auf die Fundsache verzichtet, §§ 979 ff. BGB.

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden

- an den Finder, Eigentümer
- an die zuständigen Polizeidienststellen
- an die ausstellenden Behörden, insbesondere zuständige Personalausweis-, Pass- und

Fahrerlaubnisbehörden sowie
- Bundesverwaltungsamt, Ausländische Funddokumente

Bei minderjährigen Findern bzw. Empfangsberechtigten werden immer die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

4. Dauer der Speicherung

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Rückgabe an Empfangsberechtigte und bei Nichtabholung der Fundsache 10 Jahre nach deren Verwertung. Nach Ablauf der 10 Jahres-Frist werden die Daten gelöscht.

5. Betroffenenrechte

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Große Kreisstadt Schkeuditz durch eine entsprechende Erklärung bezüglich der Übermittlung Ihrer Daten an den Verlierer hinsichtlich Ihres Finderlohnanspruches eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden (Postanschrift)

Kontor am Landtag, Devrientstraße 1, 01067 Dresden (Hausanschrift)

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Internet: www.datenschutz.sachsen.de